

Dezernat für Soziales, Bildung und Jugend

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1250/25

Titel der Drucksache

Weiterführung Sozialticket ab September 2025

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

Zur o.g. Drucksache wird wie folgt Stellung genommen:

Eine erneute Erhöhung des Zuschusses für das Sozialticket auf 40 EUR kann nicht mitgetragen werden. Die damit im Zusammenhang stehen **finanziellen Auswirkungen** auf den Haushalt 2025 und auf die Planung 2026ff sind unter Beachtung der finanziellen Ausgangslage des Gesamthaushaltes an sich **nicht finanzierbar** ist.

Es handelt sich hier wiederum um eine **Erweiterung/Erhöhung im freiwilligen Aufgabenbereich**.

Darüber hinaus schätzt selbst das zuständige Fachamt ein, dass ein erhöhter Verwaltungsaufwand generiert werden könnte, da davon auszugehen ist, dass noch mehr Personen das Ticket beantragen werden. Bereits jetzt zeichnet sich ein Anstieg der Inanspruchnahme auf 4.000 Personen ab.

Für die Planung 2026/2027 ff. wurde bereits seitens des Fachamtes eine Steigerung auf 4.200 Personen prognostiziert, so dass bei dem bisherigen Zuschuss **rd. 1,5 Mio. EUR für 2026** benötigt werden. Die Finanzplanung war mit 1,0 Mio. EUR veranschlagt (HHSt.49510.61650) worden.

Die mit dem Beschluss für das Jahr 2025 angedachte überplanmäßige Mittelbereitstellung (siehe Begründung im Sachverhalt) ist **unter Berücksichtigung des bereits durch das Sozialamt angemeldeten saldierten Mehrbedarfes von rd. 10,0 Mio. EUR!, hauptsächlich für den Bereich der Eingliederungshilfen nach SGB IX, nicht über den Haushalt der Stadt für 2025 finanzierbar.**

Weiterhin kann die Deckung nicht aus der Finanzausgleichs-Sonderrücklage kommen. Diese Mittel sind zum Ausgleich von Einnahmeschwankungen im Epl. 9 bei der Schlüsselzuweisung bzw. bei der GewSt einzusetzen und können auf gar keinen Fall für die Erweiterung des freiwilligen Aufgabenbereiches verwendet werden.

Der Haushaltsplan ist Grundlage der Haushaltswirtschaft. Er bindet nicht nur die Verwaltung, sondern auch den Stadtrat! Ausgaben dürfen nur im Rahmen der Haushaltsansätze geleistet

werden. Eine Überschreitung ist nur bei Unabweisbarkeit möglich. Diese liegt hier nicht vor und der Beschluss müsste im Hinblick 2025 durch den Oberbürgermeister beanstandet werden.

Bezüglich zukünftiger Haushaltsjahre muss die Stadtkämmerei darauf hinweisen, dass die aktuell vorliegenden Daten zur Haushaltsplanung 2026 ff keinerlei finanziellen Spielräume für die Erweiterung des freiwilligen Aufgabenbereiches, wie hier z.B. die Erhöhung des Zuschusses für das Sozialticket, zulassen.

Im Gegenteil, es sind Überlegungen anzustellen, welche freiwilligen Aufgaben wir uns noch leisten können. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sind als erstes die Pflichtaufgaben zu finanzieren.

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten wird die DS **abgelehnt**.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

i.A. Richter
Unterschrift Beigeordneter

16.05.2025
Datum